

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 7. Oktober 2009

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-61.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studiendauer und Studienbeginn	3
§ 32 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 33 Struktur des Studienganges	4
§ 34 Module im Kernbereich Iranistik	5
§ 35 Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs	5
§ 36 Masterarbeit	6
§ 37 In-Kraft-Treten	6

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven Masterstudiengang Iranistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfungsordnung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Iranistik besteht aus dem Vertreter bzw. der Vertreterin des Fachs Iranistik, sowie zwei weiteren Vertretern bzw. Vertreterinnen oder Dozenten bzw. Dozentinnen orientalistischer Fächer (außer der Iranistik sind das Arabistik, Islamische Kunstgeschichte und Archäologie, Islamwissenschaft und Turkologie). ²Letztere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt.

§ 31 Studiendauer und Studienbeginn

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Zulassung zum Masterstudiengang „Iranistik“ setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen einschlägigen Abschluss mit einer Prüfungsgesamtnote von „gut“ (2,5) oder besser voraus. ²Als einschlägig gilt ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss im Bereich der Orientalistik, bei entsprechendem sprachlichem und regionalem Schwerpunkt.
- (2) ¹Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem im Regelfall, dass in dem vorausgehenden orientalistischen Studiengang Sprach- und Lektürekurse im

Neupersischen im Umfang von mindestens 20 SWS oder 30 ECTS absolviert wurden.

- (3) ¹Die Zulassung zum Masterstudiengang Iranistik setzt fortgeschrittene Englischkenntnisse voraus, die in der Regel durch fünfjährigen Schulunterricht oder durch einen anderen Nachweis entsprechend der Stufe B1 des europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden. ²Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem im Regelfall, dass in dem vorausgehenden orientalistischen Studiengang Sprachkenntnisse in einer Kontaktsprache des Neupersischen (in der Regel Arabisch oder Türkisch) von mindestens 8 SWS oder 12 ECTS nachgewiesen werden. ²Über die Anerkennung einer anderen Sprache als Arabisch oder Türkisch als Kontaktsprache des Neupersischen befindet der Fachvertreter bzw. die Fachvertreterin Iranistik. ³Ergibt sich, dass die geforderten Kenntnisse der Kontaktsprache nicht oder nur in unzureichendem Maße vorhanden sind, so ist eine Zulassung mit der Auflage möglich, dass die sprachpraktische Ausbildung im geforderten Umfang studienbegleitend absolviert wird. ⁴Hierfür sind bis zu 12 ECTS aus dem Erweiterungsbereich zu verwenden.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen aufgenommen wird. ²Die Zulassungsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Der Erwerb von einzelnen studienbegleitenden Leistungsnachweisen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 33 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Iranistik sind studienbegleitende Leistungsnachweise in Modulen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erwerben. ²Alle Prüfungen finden studienbegleitend statt.
- (2) Die Gesamtpunktzahl (120 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination eines Fachanteils von mindestens 60 ECTS-Punkten, einem Erweiterungsbereich von maximal 30 ECTS-Punkten sowie der Masterarbeit (30 ECTS-Punkte (einschließlich aktive Teilnahme an einem Kolloquium für Masterkandidaten bzw. Masterkandidatinnen der orientalistischen Fächer).
- (3) Die in den jeweiligen Modulen zu erwerbenden ECTS-Punkte und die hierfür zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (4) ¹Im Erweiterungsbereich werden Module aus anderen Fächern belegt. ²Hierfür können alle Fächer der Universität Bamberg gewählt werden, die entsprechende Exportangebote bereitstellen.
- (5) ¹Für die Module anderer Fächer gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. ²Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

§ 34 Module im Kernbereich Iranistik

- (1) ¹Für ein erfolgreiches Masterstudium der Iranistik müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden: Innerhalb der Iranistik sind Module des Fachs im Umfang von 50 ECTS-Punkten nachzuweisen, weitere Module im Umfang von 10 ECTS sind in einem oder mehreren der orientalistischen Nachbarfächer zu erbringen.
- (2) Die iranistische Ausbildung umfasst 5 Module zu je 10 ECTS: 3 fachwissenschaftliche Module und je ein sprachwissenschaftliches/sprachgeschichtliches und ein sprachpraktisches Modul.
- (3) ¹Die fachwissenschaftlichen Module bestehen entweder aus einem Seminar und einer quellenbasierten Übung oder einem quellenbasierten Seminar und einer Vorlesung/Übung. ²Diese Module sollen zwei der unterschiedlichen thematischen Teilbereiche der Iranistik berücksichtigen, nämlich „Geschichte und Kultur“, „Klassische und moderne persische Literatur“ oder „Religion, Philosophie, Gesellschaft“. ³In zwei der gewählten fachwissenschaftlichen Modulen ist eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen.³Anstelle eines dritten fachwissenschaftlichen Moduls kann optional auch sprachpraktischer Unterricht in einer Komplementärsprache des Neupersischen gewählt werden (z. B. Urdu, Paschtu, Kurdisch, Georgisch, Armenisch, Usbekisch, Azeri-Türkisch, je nach Angebot)..
- (4) Das sprachwissenschaftliche/sprachgeschichtliche Modul ist der Sprachverwandtschaft und Sprachgeschichte des Neupersischen und seiner Varietäten (Tadschikisch, Jüdisch-Persisch, Dari) gewidmet und führt in die Besonderheiten einer dieser Varietäten ein (in der Regel ins Tadschikische). ²Das sprachpraktische Modul umfasst eine neupersische Lektüreübung und eine Lektüreübung in einer Varietät des Neupersischen, in der Regel im Tadschikischen.

§ 35 Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs

- (1) Im Erweiterungsbereich sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten zu absolvieren.
- (2) ¹In einem fremden Fach sind Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Dies kann auch eines der anderen orientalistischen Fächer (Arabistik, Islamwissenschaft, Turkologie, Islamische Kunstgeschichte und Archäologie) sein. ³Dabei kann das Bachelor- oder Masterangebot des betreffenden Fachs genutzt werden. ⁴Der restliche Anteil des Erweiterungsbereichs kann für Module sowohl in demselben oder einem anderen fremden Fach bzw. zur weiteren Profilierung im Rahmen der Iranistik eingesetzt werden.
- (3) Das Fach Iranistik kann im Rahmen anderer Masterstudiengänge als Erweiterungsbereich belegt werden. Näheres regelt das Modulhandbuch „Master Iranistik“.

§ 36 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit kann in der Regel frühestens nach dem Ende des 2. Semesters bzw. nach dem erfolgreichen Abschluss von mindestens zwei Modulen im Fach Iranistik und dem Nachweis von 60 ECTS-Punkten vergeben werden. ²Die Vergabe ist unter Vorlage der genannten Nachweise spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 4 der APO abgeschlossen werden kann. ³Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. ⁴Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen bewertet. ²Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb von zwei Monaten vorliegen. ³Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie in beiden Gutachten mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) ¹Kommen die Gutachter bzw. Gutachterinnen der Masterarbeit zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 37 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. September 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-137.pdf) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. Juli 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Oktober 2009.

Bamberg, 7. Oktober 2009

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 7. Oktober 2009 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Oktober 2009.